

**Stellungnahme
des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.
zur Abrechnung in der Fußchirurgie**

(Stand: 16. Dezember 2016)

Die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ist in weiten Teilen veraltet und bildet – insbesondere im Bereich der operativen Fächer – den aktuellen Stand der Medizin nicht ab. In dieser Bewertung besteht unter Experten seit Langem Einigkeit. Die daraus resultierenden Unsicherheiten hinsichtlich einer gebührenrechtlich korrekten Abrechnung führen zu Streitigkeiten zwischen den Beteiligten (Ärzten, Patienten/Versicherten, Kostenträgern), die nicht selten vor Gericht ausgetragen werden. Unerfreulich ist diese Situation insbesondere für den Patienten/Versicherten. Trotz des Interesses der privaten Krankenversicherungen an einer harmonischen Geschäftsbeziehung zu Ihren Versicherten wäre die Private Krankenversicherung aber schlecht beraten, die Auslegung des Gebührenrechts allein den Ärzten und insbesondere den (gewerblichen) Verrechnungsstellen zu überlassen. Die Leistungsausgaben würden noch stärker steigen und damit auch die Beiträge der Versicherten. Auch im Interesse der Versichertengemeinschaft befasst sich der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. daher auch mit gebührenrechtlichen Auslegungsfragen. Er hat sich jetzt dem Bereich der **Fußchirurgie** gewidmet und seine für die Unternehmen der Privaten Krankenversicherung als Orientierungshilfe bei der Rechnungsprüfung dienenden Kommentierungen um diesen Bereich erweitert.

1. Hallux-valgus Operation, gelenkerhaltend

Zielleistungen: GOÄ-Nr. 2134 Arthroplastik eines Finger- oder Zehengelenks (hier Zehengrundgelenk)

GOÄ-Nr. 2260 Osteotomie eines kleinen Röhrenknochens –
einschließlich Osteosynthese –

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 16. März 2006 (Az.: III ZR 217/05) ist die gelenkerhaltende Hallux-valgus-Operation mit den GOÄ-Nrn. 2134 und 2260 (ggf. GOÄ-Nr. 2260 mehrfach, entsprechend der durchgeführten Osteotomien mit Osteosynthesen) zu berechnen.

Die GOÄ-Nr. 2135 (Arthroplastik eines Kiefer-, Hand- oder Fußgelenks) ist nicht einschlägig, da die Hallux-valgus-Operation an einem Zehengrundgelenk durchgeführt wird. Der Begriff „Arthroplastik“ umfasst alle Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gelenkfunktion; diese sind also nicht gesondert berechnungsfähig.

Nicht zusätzlich berechnungsfähig sind die GOÄ-Nrn. 2064, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2100, 2101, 2110, 2111, 2181, 2206, 2250, 2256, 2263, 2295, 2296, 2297, 2381/2382, 2405, 3301, 3320/3321 (analog für die Operationsplanung).

2. Hallux-valgus-Operation mit Gelenkresektion

Die Hallux-Operation mit Gelenkresektion ist nach der GOÄ-Nr. 2297 berechnungsfähig. Bei einer alleinigen Exostosenabtragung (Cheilektomie) ist die GOÄ-Nr. 2295 einschlägig. Erfolgt außerdem noch eine Sehnenverpflanzung kann die GOÄ-Nr. 2296 angesetzt werden.

3. Hallux-rigidus-Operationen

Die gelenkversteifende Operation (Arthrodesse) ist nach der GOÄ-Nr. 2130 zu berechnen. Im Rahmen der Arthrodesse erforderliche Osteotomien und Osteosynthesen sind nicht gesondert berechnungsfähig.

Die Operation mit Gelenkresektion beim Hallux-rigidus ist wegen identischer Operationstechnik mit der GOÄ-Nr. 2297 analog zu berechnen.

Die Implantation einer Kunstprothese ist mit der GOÄ-Nr. 2140 (Operativer Einbau eines künstlichen Finger- oder Zehengelenks oder einer Fingerprothese) abzurechnen. Im Rahmen des Gelenkersatzes erforderliche Osteotomien und Weichteileingriffe sind nicht gesondert berechnungsfähig.

4. Osteotomie nach AKIN

Die AKIN-Osteotomie ist eine Keilexision der Grundphalanx der Großzehe und stellt die Therapie des Hallux valgus interphalangeus dar. Dieser Eingriff wird meist im zeitlichen Zusammenhang mit der gelenkerhaltenden operativen Korrektur des Hallux valgus durchgeführt und ist zusätzlich mit der GOÄ-Nr. 2260 berechnungsfähig.

5. Operation nach Lapidus bei TMT-Arthrose (Arthrose zwischen dem Os metatarsale I und Fußwurzel)

Bei dieser Operation ist die GOÄ-Nr. 2131 zu berechnen. Im Rahmen der Arthrodesse erforderliche Osteotomien und Osteosynthesen sind nicht gesondert berechnungsfähig.

6. Operation nach Weil bei Metatarsalgie/Operation des Digitus quintus varus (sog. Schneiderballen)

Die Operation nach Weil bei Metatarsalgie sowie die Operation des Digitus quintus varus (sog. Schneiderballen) sind wegen identischer Operationstechnik mit der GOÄ-Nr. 2081 (Stellungskorrektur der Hammerzehe mit Sehnenverpflanzung und/oder plastischer Sehnenoperation – gegebenenfalls mit Osteotomie und/oder Resektion eines Knochenteils) analog zu berechnen.

Die Zielleistung im Sinne eines Leistungskomplexes ist im Gebührenverzeichnis nicht abgebildet. Zu finden sind lediglich Gebührenpositionen für einzelne Leistungen, die zusammen die eigentliche Zielleistung bilden. Das sich daraus ergebende Gesamthonorar ist aber im Verhältnis zum Zeitaufwand der Operation völlig unangemessen (die Operation nach Weil und die Operation des Digitus quintus varus (sog. Schneiderballen)) dauern regelhaft ca. 10 - 15 Minuten. Die Summe der Teilleistungen ergibt eine Vergütung, die höher liegt als

die für die gelenkerhaltende Hallux-valgus-Operation, die ca. 45 - 50 Minuten dauert. Da die GOÄ als Grundsatz von der Abgeltung von Zielleistungen ausgeht, bietet es sich – auch im Hinblick darauf, dass GOÄ-Nr. 2081 den tatsächlichen Aufwand abbildet – an, den Weg der Analogie zu gehen.

Nicht zusätzlich berechnungsfähig sind die GOÄ-Nrn. 2064, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2100, 2101, 2110, 2111, 2181, 2206, 2250, 2256, 2263, 2381/2382, 3301, 3320/3321 (analog für die Operationsplanung).

7. Operationen bei Hammerzehen

Die Zielleistung ist die GOÄ-Nr. 2081. Denkbar wäre auch die GOÄ-Nr. 2080. Die dort beschriebene Vorgehensweise ist aber nicht mehr state of the art. Die zusätzliche Einbringung eines Kirschnerdrahtes (GOÄ-Nr. 2060 bzw. 2062) ist methodisch notwendig, da andernfalls das Operationsziel nicht erreicht werden kann, und somit nicht gesondert berechnungsfähig.

Nicht zusätzlich berechnungsfähig sind die GOÄ-Nrn. 2064, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2100, 2101, 2110, 2111, 2181, 2206, 2250, 2256, 2263, 2381/2382, 3301, 3320/3321 (analog für die Operationsplanung).